Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen

§ 1
Allgemeines

(1) Das Land Vorarlberg gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Bedarfszuweisungen gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG) zur Förderung von Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen.

(2) Entwicklungsplanungen können sich auf eine Gemeinde oder einzelne Quartiere in einer Gemeinde beziehen, sie können aber auch in überörtlicher (mindestens zwei Nachbargemeinden beteiligen sich an der Entwicklungsplanung) oder regionaler Zusammenarbeit erstellt werden. Eine möglichst großräumige Betrachtung der Raumwirkungen wird angestrebt. Bei Entwicklungsplanungen, deren Geltungsbereich die Landesgrenzen überschreiten, wird der Kostenanteil der Vorarlberger Gemeinden gefördert.

(3) Auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2
Förderungsempfänger

Antragsberechtigt sind Vorarlberger Gemeinden sowie Gemeindeverbände oder juristische Personen mit Gemeindebeteiligung mit Sitz in Vorarlberg.

§ 3
Förderungsgegenstand

(1) Förderungsfähig sind Aufwendungen, die für die Erarbeitung, Einführung, Evaluation oder Fortschreibung der folgenden regionalen (Abs. 2), örtlichen (Abs. 3) oder teilörtlichen (Abs. 4) Entwicklungsplanungen anfallen, sofern diese weitgehend den Anforderungen nach Anhang 1 dieser Richtlinie entsprechen:

a) Regionale räumliche Entwicklungskonzepte (regREK);

b) Regionale sektorale Entwicklungskonzepte (regSEK);

c) Räumliche Entwicklungspläne der Gemeinden (REP) nach § 11 Raumplanungsgesetz;

d) Räumliche sektorale Entwicklungskonzepte der Gemeinden (SEK);

e) Quartiersentwicklungskonzepte der Gemeinden.

(2) Regionale Entwicklungsplanungen (Abs. 1 lit. a und b) umfassen nach dieser Richtlinie das räumlich zusammenhängende Gebiet mehrerer Gemeinden, wobei überdies eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein muss:

a) das Planungsgebiet umfasst mehrere Gemeinden und es liegt eine für die betreffende regionale Zusammenarbeit zweckmäßige räumliche Abgrenzung des Planungsgebietes vor; oder

b) das Planungsgebiet umfasst eine oder mehrere Städte mit Umland-Gemeinden; oder

c) die betreffenden Gemeinden sind beteiligt an einem Gemeindeverband oder einem anderen Rechtsträger mit Sitz in Vorarlberg, der auf eine regionale Zusammenarbeit ausgerichtet ist (Regio), und diese Regio ist förderungsfähig nach der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung der regionalen Zusammenarbeit; für den Fall, dass sich nicht alle Gemeinden gemäß Abs. 2 lit c an einer regionalen Entwicklungsplanung beteiligen, gelten hinsichtlich der erforderlichen Mindestgröße des Planungsgebietes die Festlegungen in lit a und b.

(3) Örtliche räumliche Entwicklungsplanungen (Abs. 1 lit. c und d) umfassen das Gebiet einer Gemeinde; sie können in überörtlicher Zusammenarbeit gemeinsam mit Nachbargemeinden erarbeitet werden.

(4) Teilörtliche räumliche Entwicklungsplanungen einer Gemeinde (Quartiersentwicklungskonzepte nach Abs. 1 lit. e) umfassen mindestens ein Quartier einer Gemeinde. Unter einem Quartier wird eine zusammenhängende Einheit eines (Wohn)Areals verstanden, die sich auf Grund ihrer räumlichen (und sozialen) Struktur von ihrer Umgebung unterscheidet. Sie lässt sich als eigenes Planungsgebiet abgrenzen und wird von der Gemeinde selbst als ein Quartier wahrgenommen. Gebietsteile einer Gemeinde im Sinne eines Quartiers umfassen in der Regel mindestens eine Fläche von einem Hektar und können bis auf eine Planungsmaßstabsebene von 1:500 oder größer als Planungsgebiet eingegrenzt werden.

(5) Weiters können vom Land auch regionale, örtliche oder teilörtliche Entwicklungskonzepte gefördert werden, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung liegen. Die Festlegung der inhaltlichen Förderungskriterien, die Beratung, die Prüfung der Förderungsfähigkeit der eingereichten Projekte und die Kontrolle der Einhaltung der Förderungsbedingungen liegen diesfalls in der Verantwortung der jeweils dafür zuständigen Abteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung; die Abteilung Raumplanung und Baurecht ist lediglich Empfangsstelle für das Förderungsansuchen und übernimmt die finanzielle Abwicklung der Förderung.

§ 4
Förderungsvoraussetzungen

(1) Entwicklungsplanungen nach § 3 sind förderungsfähig, wenn sie die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

a) Es erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit, die eine öffentliche Diskussion der Entwicklungsplanung ermöglicht; wird im Vorfeld ein Beteiligungskonzept erstellt, welches deutlich über Mindestanforderungen zur Beteiligung hinausgeht, führt dies zu einem Förderungszuschlag (§ 5 Abs. 3 lit. c).

b) Entwicklungsplanungen dürfen dem „Raumbild Vorarlberg 2030“ (Planungsleitbild des Landes) und dem Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019 nicht widersprechen.

c) Im Zuge der Entwicklungsplanung sind die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung[1] zu reflektieren und nach Möglichkeit weitgehend zu berücksichtigen. Auf die Grundsätze der Antidiskriminierung und insbesondere auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist Bedacht zu nehmen.

d) Räumliche Entwicklungspläne der Gemeinden (REP) müssen genehmigungsfähig im Sinne des § 11 Abs. 7 und 8 Raumplanungsgesetz sein. In räumlichen Entwicklungsplänen der Gemeinden (REP) nach § 11 Raumplanungsgesetz sind bei Plandarstellungen die von der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung empfohlenen Planzeichen für räumliche Entwicklungspläne (REP) zu verwenden.

e) Die Entwicklungsplanung muss auch Aussagen zu benachbarten Räumen enthalten. Die Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung, die Nachbargemeinden und die berührten Regionalplanungsgemeinschaften (Regios) werden spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung über die Entwicklungsplanung zu einer schriftlichen Stellungnahme eingeladen. Stellungnahmen, die spätestens eine Woche vor der beabsichtigen Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung einlangen, müssen vor Beschlussfassung der Entwicklungsplanung behandelt und das Ergebnis in einer Niederschrift dokumentiert werden.

f) Die Gemeindevertretung beschließt die Entwicklungsplanung. Regionale Entwicklungsplanungen müssen jedenfalls von sämtlichen Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden beschlossen werden.

g) Die Entwicklungsplanung ist nach ihrer Beschlussfassung im Internet auf der Homepage der Gemeinde samt Plandarstellungen zu veröffentlichen und für die Dauer ihrer Geltung abrufbar zu halten; überdies ist die Entwicklungsplanung dem Land Vorarlberg unter Anschluss der Niederschrift über die erfolgte Beschlussfassung zur Veröffentlichung digital zu übermitteln.

(2) Bei Bedarf erfolgt zur Klärung der Förderungsfähigkeit oder anderer offenen Fragen ein Planungs- und Förderungsgespräch.

---

[1] *„Sustainable Development Goals“ der Agenda 2030 (Resolution der UN-Generalversammlung vom 25.09.2015; A/RES/70/1)*

§ 5
Ausmaß der Förderung

(1) Für förderungsfähige regionale räumliche Entwicklungskonzepte (§ 3 Abs. 1 lit. a) beträgt der Förderungssatz 70 % der Förderungsbemessungsgrundlage.

(2) Für förderungsfähige regionale sektorale Entwicklungskonzepte (§ 3 Abs. 1 lit. b) beträgt der Förderungssatz 60 % der Förderungsbemessungsgrundlage.

(3) Für förderungsfähige räumliche Entwicklungspläne der Gemeinde (§ 3 Abs. 1 lit. c), örtliche sektorale Entwicklungskonzepte (§ 3 Abs. 1 lit. d) und Quartiersentwicklungskonzepte (§ 3 Abs. 1 lit. e) beträgt der Grundförderungssatz 30 % der Förderungsbemessungsgrundlage zuzüglich folgender Zuschläge:

a) Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 600 erhalten einen Förderungszuschlag von 6 %, Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 600 bis höchstens 1.300 einen Förderungszuschlag von 3 %. Als Einwohnerzahl gilt die aktuelle Volkszahl.

b) Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Finanzkraftkopfquote (Finanzkraftkopfquote für die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach dem FAG) erhalten überdies einen Förderungszuschlag. Die Gemeinden erhalten für jeden Prozentpunkt Differenz zwischen der Landesdurchschnittsfinanzkraftkopfquote und ihrer Finanzkraftkopfquote einen Förderungszuschlag von 1/4 %. Dabei ist die Finanzkraftkopfquote desjenigen Jahres zu Grunde zu legen, in welchem die Förderungszusage erfolgt.

c) Einen weiteren Förderungszuschlag von 10 % erhalten Gemeinden, die zusätzlich ein Beteiligungskonzept erarbeiten und umsetzen, welches deutlich über die Mindeststandards der Beteiligung (vgl. § 4 Abs. 1 lit. a) hinausgeht.

d) Ein Förderungszuschlag von 10 % wird überdies für räumliche Entwicklungspläne der Gemeinde (§ 3 Abs. 1 lit. c) und räumliche sektorale Entwicklungskonzepte der Gemeinde (§ 3 Abs. 1 lit. d) gewährt, wenn diese von mindestens drei benachbarten Gemeinden gemeinsam in überörtlicher Abstimmung erarbeitet werden. In besonderen Fällen, bei denen aus sachlichen Gründen eine Kooperation von drei Gemeinden nicht möglich ist, kann auch bei gemeinsamer Erarbeitung durch zwei Gemeinden dieser Förderzuschlag gewährt werden.

(4) Bei Ausnützung aller Förderungszuschläge nach Abs. 3 wird der ermittelte Gesamtförderungssatz mit 60 % begrenzt. Er wird auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet und ändert sich für die Dauer des Vorhabens nicht. Förderungen unter 500 Euro pro Förderungsfall gelangen nicht zur Auszahlung.

(5) Für förderungsfähige Entwicklungskonzepte, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Abteilung Raumplanung und Baurecht liegen (§ 3 Abs. 5) beträgt der Grundförderungssatz 30 % der Förderungsbemessungsgrundlage zuzüglich der nach Abs. 3 lit. a bis lit. c möglichen Zuschläge, soweit nicht abweichend von dieser Richtlinie durch Beschluss der Landesregierung Anderes festgelegt wird.

§ 6
Förderungsbemessungsgrundlage

(1) Förderungsfähig sind nur nachweislich bezahlte Aufwendungen, die für die Erarbeitung, Einführung, Evaluierung oder Fortschreibung einer Entwicklungsplanung nach § 3 Abs. 1 anfallen. Zu den anrechenbaren Aufwendungen zählen:

a) Honorare und Spesenersatz für beauftrage Fachkräfte und Mitwirkende im Planungsprozess;

b) Veranstaltungskosten (Informationsveranstaltungen, Klausuren, Arbeitsgruppensitzungen, Exkursionen und dergleichen);

c) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Ausstellungen, Druckwerke, Internetauftritte und dergleichen);

(2) Folgende Aufwendungen zählen nicht zur Förderungsbemessungsgrundlage:

a) Wasser-, Strom-, Heizungs-, Reinigungs- und Entsorgungskosten;

b) Bürobedarfskosten;

c) Portokosten;

d) Finanzierungs- und Versicherungskosten;

e) Kosten von Einzelklausuren zur operativen Maßnahmenplanung, die nicht in einem engeren Zusammenhang mit einer Entwicklungsplanung stehen;

f) Kosten von Planungswettbewerben;

g) Kosten von Detailplanungen für Umsetzungsmaßnahmen;

h) Vorsteuerbeträge, sofern ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

(3) Abweichend von Abs. 1 gilt für regionale räumliche Entwicklungskonzepte (§ 3 Abs. 1 lit. a) aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die strategische Ausrichtung und Entwicklung einer Region Folgendes:

a) Auch Leistungen, die durch einen eigens dafür abgestellten, fachlich geeigneten Bediensteten einer beteiligten Gemeinde erbracht werden, werden als förderungsfähig anerkannt, sofern der Bedienstete nicht auch in der Geschäftsstelle einer geförderten Regio (§ 4 Abs. 2 lit. c der Richtlinie über die Förderung von Regios) tätig ist. Voraussetzung für eine Förderung ist eine Abgeltung dieser Leistungen an die betreffende Gemeinde mit entsprechender Rechnungslegung. Überdies kann der verbleibende Eigenanteil der leistungserbringenden Gemeinde - dieser wird den anderen Gemeinden nicht in Rechnung gestellt - zur Förderungsbemessungsgrundlage hinzugerechnet werden.

b) Im Zusammenhang mit der Erstellung eines regionalen räumlichen Entwicklungskonzeptes durch eine Regio (§ 2 der Richtlinie über Förderungen von Regios) können auch nachweislich erbrachte Leistungen einer Person, die bei der Regio als Dienstnehmer beschäftigt ist, als förderungsfähig anerkannt werden, soweit es sich dabei um erforderliche organisatorische, koordinierende, administrative oder begleitende fachliche Tätigkeiten bei der Erstellung des regionalen räumlichen Entwicklungskonzeptes der Regio handelt. Der Nachweis hat über die von der betreffenden Person für das Projekt geleisteten Stunden zu erfolgen; der Personalaufwand einer Regio für ihr Regionalmanagement, welcher bereits entsprechend der Richtlinie über die Förderung von Regios berücksichtigt wurde (§ 6 Abs. 1 letzter Satz der genannten Richtlinie), ist jedoch nicht förderungsfähig. Die Förderungsfähigkeit ist überdies auf die Dauer des Projekts der Erstellung des regionalen räumlichen Entwicklungskonzeptes der Regio beschränkt, wobei das Projekt grundsätzlich mit dem Beschluss des regionalen räumlichen Entwicklungskonzeptes durch die Regio endet; im Hinblick auf die zusätzlich erforderlichen Beschlussfassungen durch die Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden können darüber hinaus auch noch entsprechende Personalkosten während eines Zeitraumes von maximal 6 Monaten nach dem erfolgten Beschluss der Regio über das regREK als förderungsfähig anerkannt werden.

(4) Sofern es sich beim Förderungswerber um eine juristische Person mit Gemeindebeteiligung handelt, entspricht die Bemessungsgrundlage dem tatsächlichen Finanzierungsanteil der Gemeinden am geförderten Vorhaben. Ansonsten bestimmt sich die Bemessungsgrundlage über das Beteiligungsverhältnis der Gemeinden an der juristischen Person.

(5) Aufwendungen aufgrund von in Anspruch genommenen Leistungen, die mehr als 12 Monate vor dem Eingangsdatum des Ansuchens (siehe § 7) in Rechnung gestellt wurden, können nicht angerechnet werden.

(6) Bezahlte Aufwendungen können bis neun Monate nach Abschluss der Entwicklungsplanung, längstens jedoch bis sechs Jahre ab der Förderungszusage berücksichtigt werden.

(7) Fördermittel können nach der Förderzusage bei Vorliegen triftiger Gründe noch aufgestockt werden.

§ 7
Ansuchen

Förderungen werden nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens bei Verwendung des auf der Homepage des Landes Vorarlberg dafür bereit gestellten und vollständig ausgefüllten Formulars gewährt; mit dem Ansuchen stimmt der Antragsteller durch eine entsprechende Zustimmungserklärung der Veröffentlichung der vom Land geförderten Planungen und der Verarbeitung der betreffenden Daten durch die berührten Stellen des Landes zu.

§ 8
Förderungszusage

Die Zusage der Förderung durch das Land hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 9
Auszahlung der Förderungsmittel

(1) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nur bei schriftlicher Anforderung und Verwendung des auf der Homepage des Landes Vorarlberg dafür bereitgestellten und vollständig ausgefüllten Formulars. In diesem sind die aufgelaufenen Kosten anhand einer Aufstellung mit folgenden Inhalten nachzuweisen:

a) Belegnummer und Haushaltsjahr (Verbuchung im Gemeinde- bzw. Stadthaushalt oder in der Buchhaltung der betreffenden juristischen Person);

b) Zahlungsempfänger;

c) Zahlungszweck;

d) Höhe der bezahlten Beträge.

(2) Eine anteilige Auszahlung von Förderungsmitteln aufgrund von Teilkostennachweisen ist bis höchstens 70 % der zugesagten Fördersumme zulässig.

§ 10
Anwendung von Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie (AFRL)

Soweit in dieser Richtlinie nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

<u>Anhang 1</u> der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen

Inhaltliche Anforderungen an räumliche Entwicklungsplanungen nach § 3 Abs. 1 im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa)

REGIONALE RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSPLANUNGEN

Regionale räumliche Entwicklungsplanungen treffen Aussagen und Festlegungen zu den räumlichen Entwicklungszielen und zu den Strategien zur Erreichung der Ziele (Handlungsschwerpunkte) einer Planungsregion. Sie sind die Grundlage für die Zusammenarbeit der Gemeinden in der betreffenden Planungsregion. Bei der Erstellung ist auf die Planungen und Konzepte des Landes, der Nachbarregionen und -gemeinden und sonstiger behördlicher Planungsträger zu achten; insbesondere sind die Ziele und Strategien im Raumbild Vorarlberg 2030 zur regionalen Zusammenarbeit zu beachten.

Ein Konzept zu einer regionalen räumlichen Entwicklungsplanung besteht mindestens aus folgenden Bausteinen:

- Kurzfassung
  nicht-technische, allgemein verständliche Zusammenfassung des Konzeptes
- Grundlagen und Analyse
  Grundlagenerhebung, Beschreibung des Ist-Zustands in der Planungsregion und SWOT-Analyse (Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren)
- Ziele und Strategien zur Erreichung der Ziele (Handlungsschwerpunkte)
  Festlegung von Zielen, Ableitung von Strategien (Handlungsschwerpunkten) zur Erreichung der Ziele
- Plandarstellung
  kartographische Darstellung/Zusammenfassung der Planungsergebnisse

1) Regionales räumliches Entwicklungskonzept (regREK) (§ 3 Abs. 1 lit. a)

Ein regionales räumliches Entwicklungskonzept muss unter Beachtung der Raumplanungsziele nach § 2 RPG und der Ziele und Strategien im „Raumbild Vorarlberg 2030“ und im „Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019 – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Themen beinhalten:

1. angestrebte Siedlungsentwicklung, insbesondere Aussagen zu Verdichtung (Verdichtungs-gebiete) und Freiraum, Entwicklung der Orts- und Stadtzentren, Verteilung des gemeinnützigen Wohnbaus in der Region und regionale Einrichtungen des Gemeinbedarfs;
2. angestrebte Entwicklung des Freiraums, insbesondere Aussagen zu Siedlungsgrenzen, Landschaftsbild und Funktionen des Freiraums (Ökologie, Klima, Versorgung/Landwirtschaft, Naherholung und Tourismus, Schutz vor Naturgefahren, Abbau- und Deponieflächen; wenn zutreffend: Landesgrünzone und Landesblauzone);
3. angestrebte Wirtschaftsentwicklung, insbesondere Festlegungen zu regionalen Betriebsgebieten, Ausmaß und Verteilung der Einzelhandelsflächen in der Region sowie zur Höhen- und Dichteentwicklung von Betriebsgebieten;
4. publikumsintensive Veranstaltungsstätten (einschließlich Schulen);
5. angestrebte Entwicklung von Verkehr und Mobilität (einschließlich Verkehrsabwicklung und Ausgestaltung des Verkehrswegenetzes), insbesondere Aussagen zur Entwicklung des ÖPNV, des Fußgänger- und Radverkehrs und alternativer Mobilitätsformen;
6. regional bedeutsame technische Infrastruktur in der Planungsregion (Versorgungsraum)
7. Verflechtung mit den Nachbarregionen, einschließlich Aussagen zu regionalen Aufgaben;

8. vorgesehenen Vorgangsweise, wie regional wirksame Planungen zwischen den Gemeinden der Planungsregion abgestimmt werden.

Je nach Planungsregion können sich weitere ergänzende Themenschwerpunkte ergeben, die nach Bedarf ins regREK aufgenommen werden können (z.B. regional bedeutsame Sozialeinrichtungen, gemeinsame Infrastruktureinrichtungen für Verwaltung, Kultur, Bildung und Freizeit, usw.).

Ein regREK kann auch stufenweise in fachlichen Teil-regREKs erstellt werden; die in lit. a bis h angeführten zentralen Themenschwerpunkte müssen aber bearbeitet werden.

2) Regionale sektorale Entwicklungskonzepte (regSEK) mit Raumbezug (§ 3 Abs. 1 lit. b)

Regionale sektorale Entwicklungskonzepte (regSEK) im Sinne dieser Richtlinie sind auf einen speziellen Themenbereich nach lit. a bis h beschränkt.

Ein regionales sektorales Entwicklungskonzept muss unter Beachtung der Raumplanungsziele nach § 2 RPG und der Ziele und Strategien im „Raumbild Vorarlberg 2030“ und im „Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019“ – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu einem der Themenbereiche nach lit. a bis h zu den dort angeführten Punkten beinhalten:

a) Siedlungsentwicklung und Nachverdichtung (regionales Siedlungsentwicklungskonzept)

Ein regionales sektorales Entwicklungskonzept zu Siedlungsentwicklung und Nachverdichtung befasst sich – ausgehend von der Frage der Verfügbarkeit von (leistbarem) Wohnraum angesichts steigender Einwohnerzahlen und begrenzter Bauflächen sowie ungenutzter Bauflächenreserven – mit der angestrebten, raumplanerisch sinnvollen Siedlungsstruktur in der Region; es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. angestrebte Wohnraumentwicklung in der Region, auch im Sinne eines leistbaren Wohnens; Anzahl und Verteilung gemeinnütziger Wohnungen in der Region;
2. regionale Verortung samt Qualitätsanforderungen hinsichtlich möglicher Verdichtung und Nachverdichtung (Verdichtungsgebiete samt entsprechenden Frei- und Grünräumen / öffentlichen Räumen, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen u.dgl.) einschließlich Aussagen zur Höhenentwicklung in den Verdichtungsgebieten;
3. angestrebte ÖV-Anbindung und angestrebte Entwicklung des Fußgänger- und Radverkehrs in der Region;
4. Auswirkungen der angestrebten Siedlungsstruktur auf Verkehr, Mobilität und Infrastruktur sowie Energieverbrauch samt Bewertung und Schlussfolgerungen;
5. Anpassung der Siedlungsstruktur an die Anforderungen des Klimawandels;
6. Handhabung der Vertragsraumordnung;
7. Leerstandsmanagement (optional).

b) Entwicklung von Freiraum und Landschaft (regionales Landschaftsentwicklungskonzept)

Ein regionales Landschaftsentwicklungskonzept (regLEK) befasst sich mit der Nutzung des Raums außerhalb der Siedlungsränder (landwirtschaftliche Nutzung, Natur- und Landschaftsschutz, Freizeit und (Nah-)Erholung, Schutz vor Naturgefahren und Energieversorgung); es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. Gestaltung des Siedlungsrands und dessen Übergang in die Landschaft;
2. Landschaftsbild und Landschaftsqualität / Landschaftsästhetik, natürliche und historische Landschaftselemente und bestehende oder geplante Inventare;
3. räumliche Verortung der angestrebten Bodennutzungen im Nichtsiedlungsgebiet (Flächen für Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Naherholung und Tourismus, Abbau- oder Deponiezwecke u.dgl.); im Konzept werden vorhandene oder zu erwartende Nutzungskonflikte mitbehandelt und sind priorisierte Raumnutzungen festzulegen;

4. über das bestehende Biotopinventar hinausgehende Überlegungen zu ökologisch wertvollen Landschaftsbestandteilen sowie zur Sicherung und Verbesserung der Biodiversität einschließlich von Wildtierkorridoren; rechtlich geschützte Naturräume und Landschaftsbestandteile sind im Konzept zu berücksichtigen;
5. soweit die Landesgrünzone betroffen ist: das Konzept hat jedenfalls auch Aussagen zum Erhalt ackerfähiger Böden und zu möglichen Kompensationsflächen für den Fall der Herausnahme von Flächen aus der Landesgrünzone zu enthalten;
6. Planungen und Maßnahmen im Hinblick auf den Klimawandel.

c) Regionale Betriebsgebiete und überörtliche Gewerbeflächen

Ein regionales sektorales Entwicklungskonzept zu Gewerbeflächen umfasst die Planung regional bedeutsamer Betriebsgebiete und Gewerbeflächen sowie die Entwicklung regionaler Standards zu unten angeführten Punkten; es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. mittel- bis langfristiger Bedarf an Gewerbeflächen in der Planungsregion einschließlich Aussagen zur Deckung des Bedarfs über bestehende, unbebaute Betriebsgebiete bzw. Bedarf an Neuwidmung von Betriebsgebieten;
2. Verortung regional bedeutsamer Betriebsgebiete (Standorte) samt deren Entwicklungsmöglichkeiten in interkommunaler Abstimmung; optional können Planungen für die Schaffung eines interkommunalen Betriebsgebietes einschließlich der Planungen zum Nutzen- und Lastenausgleich erfolgen;
3. Eignung ausgewählter Standorte für bestimmte Betriebsarten und Branchen;
4. Festlegungen zu Höhe und Dichte in Betriebsgebieten (Höhen- und Dichtekonzept) sowie allfällige weitere Maßnahmen für eine flächensparende und ortsbild- und landschaftsverträgliche Nutzung und Gestaltung von Gewerbeflächen;
5. Regionale Planung der verkehrlichen Anbindung der Gewerbeflächen unter Berücksichtigung aller Formen der Mobilität (insbesondere des ÖPNV und des Fußgänger- und Radverkehrs), des Parkplatzmanagements sowie der erforderlichen Anpassung der bestehenden Infrastruktur;
6. Planung der inneren Erschließung (einschließlich ruhender Verkehr) der Betriebsgebiete für alle Verkehrsarten;
7. Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien (einschließlich der Abwärme);
8. Berücksichtigung der freien Landschaft als grünes Netz für Landwirtschaft, Natur sowie Freizeit und Erholung;
9. Angestrebte qualitative Entwicklung bestehender Betriebsgebiete (Nachnutzung, Nutzungsoptimierung, naturnahe Gestaltung);
10. Beabsichtigte Betriebsflächenvorsorge der Gemeinden (regional abgestimmt);
11. Handhabung der Vertragsraumordnung;
12. soweit Landesgrünzone betroffen ist: Kompensation von Betriebsgebietserweiterungen in die Landesgrünzone.

d) Entwicklung von Einzelhandel und Nahversorgung

Ein regionales sektorales Entwicklungskonzept zu Einzelhandel und Nahversorgung befasst sich mit der räumlichen Verteilung und den räumlichen Auswirkungen von großflächigem Einzelhandel (Einkaufszentren), mit regionalen Versorgungszentren und mit der Nahversorgungsstruktur einer Region; es dient vor allem der besseren Abstimmung von Siedlungsstruktur und Versorgungsstruktur; es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. angestrebte Versorgungsfunktion der einzelnen Gemeinden in der Region (insbesondere der Orts- und Stadtkerne) einschließlich der jeweilig zu versorgenden Verflechtungsbereiche (Einzugsgebiete) sowie die Auswirkungen bestehender und geplanter Einzelhandelsprojekte auf die Versorgungsstrukturen in anderen Gemeinden;
2. angestrebte Versorgungsqualität in den betreffenden Gemeinden, insbesondere auch hinsichtlich der fußläufig zu erreichenden Einkaufsmöglichkeiten für Waren des täglichen Bedarfs, und Auswirkungen des großflächigen Einzelhandels auf diese Strukturen (Sicherung der Nahversorgung);
3. Stärkung und Belebung der Orts- und Stadtkerne (unter Berücksichtigung der Kerngebiete und EKZ-Eignungszonen);
4. Eignungs- bzw. Ausschlussgebiete für Einkaufszentren und/oder sonstige Handelsbetriebe;
5. Verortung und Flächenausmaß der strukturverträglichen Handelsflächen (aufgeschlüsselt nach Kategorien);
6. Erreichbarkeit und Verkehrsinfrastruktur (insbesondere Aussagen zu Kunden- und Güterverkehr, ruhendem Verkehr, Fußgänger- und Radverkehr, ÖPNV und alternativen Mobilitätsformen);
7. Vorgehensweise zur regionalen Abstimmung und interkommunalen Kooperation bei beantragter Neuerrichtung oder Erweiterung von Einkaufszentren (EKZ-Verfahren).

Weiters kann es folgende Punkte beinhalten (optional):

- baustrukturelle Einbindung von Einkaufszentren und sonstigen Handelsbetrieben;
- Aussagen zur Umsetzung (z.B. durch Bebauungspläne, verpflichtende Baugrundlagenbestimmung, privatwirtschaftliche Maßnahmen u.dgl.).

e) Regional bedeutsame Gemeinbedarfseinrichtungen

Ein regionales sektorales Entwicklungskonzept zu regional bedeutsamen Gemeinbedarfseinrichtungen bezieht sich auf Infrastrukturen für Gesundheit (z.B. Altenpflegeheime, andere soziale Einrichtungen), Bildung (z.B. Schulen, Erwachsenenbildung), Freizeit, Sport oder Kultur; es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. Erhebung bzw. Abschätzung des zukünftigen regionalen Bedarfs;
2. Verortung an geeigneten Standorten nach gesamthafter Betrachtung (Raumverträglichkeitsprüfung), erforderlichenfalls unter Berücksichtigung sozialräumlicher oder anderer Gesichtspunkte;
3. Ausweisung von aufgrund ihrer geringen Belastung (Lärm, Luftschadstoffe usw.) besonders geeigneten Standorten für Gesundheits- und Bildungseinrichtungen bzw. Ausweisung von Standorten, die auch Einrichtungen mit stärkeren Emissionen (Lärm…) vertragen;
4. Standortqualität unter besonderer Berücksichtigung der bestehenden und geplanten Verkehrsinfrastruktur, insbesondere des ÖPNV und des Fußgänger- und Radverkehrs;
5. Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Standorten in der Region bzw. in den Nachbarregionen.

f) Verteilung des gemeinnützigen Wohnbaus

Ein regionales sektorales Entwicklungskonzept zum gemeinnützigen Wohnbau hat – ausgehend vom derzeit hohen Bedarf nach neuen Wohnungen und der ungleichmäßigen Verteilung in der Fläche – die angestrebte Verteilung des gemeinnützigen Wohnbaus in der Region zum Gegenstand; es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. Abschätzung des mittel- bis langfristigen Bedarfs an gemeinnützigen Wohnungen in einer Form, die eine regionale Betrachtung ermöglicht;
2. großräumige Verteilung und Verteilungsschlüssel für den gemeinnützigen Wohnbau in der Region (einschließlich einer regionsübergreifenden Betrachtung);
3. gewünschte Qualität beim gemeinnützigen Wohnbau in der Region (einschließlich der Bandbreite an Möglichkeiten);
4. transparente Kriterien für die Vergabe von Wohnungen (optional);
5. regionale (finanzielle) Kompensation von durch gemeinnützigen Wohnbau stärker belasteten Gemeinden (optional).

g) Aktive Bodenpolitik

Ein regionales sektorales Entwicklungskonzept für eine aktive Bodenpolitik befasst sich – vor dem Hintergrund der mangelnden Verfügbarkeit von Baugrundstücken am Markt und den daraus folgenden Problemen – mit den Möglichkeiten einer aktiven Bodenpolitik durch die öffentliche Hand; es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. grundsätzlich in Frage kommenden Möglichkeiten der Mitwirkung am örtlichen und regionalen Bodenmarkt;
2. Grundsätze zum Erwerb von strategischen, für die regionale Entwicklung bedeutsamen Flächen (für Gewerbe, gemeinnützigen Wohnbau, Einrichtungen der Nahversorgung, Grünflächen, Verkehrsflächen u.dgl., auch für Tauschzwecke);
3. Bauen auf fremdem Grund (im Baurecht) mit Grundsätzen zu einem abgestimmten Vorgehen in der Region;
4. interkommunale Aufteilung von Nutzen und Lasten größeren Projekten.

h) Energieraumplanung

Ein regionales sektorales Entwicklungskonzept zur Energieraumplanung hat verschiedene Betrachtungsebenen (Erzeugung, Speicherung, Verteilung und Nutzung der Energie); es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. Eingrenzung des Konzeptperimeters;
2. raumplanerische Fragestellungen der Energieerzeugung und Energiebereitstellung unter besonderer Berücksichtigung der nachhaltigen Nutzung erneuerbaren Energien;
3. raumplanerische/städtebauliche Fragestellungen zum Energieverbrauch (z.B. Siedlungs- und Verkehrsstruktur; Lage, Ausrichtung und Gestalt der Baukörper usw.);
4. Auswirkungen des Konzepts auf die Landesstrategie der Energieautonomie und auf die international gültigen Vereinbarungen zum Klimaschutz;
5. geplante Umsetzungsschritte und Maßnahmen.

ÖRTLICHE RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSPLANUNGEN

3) Räumlicher Entwicklungsplan der Gemeinde (REP) (§ 3 Abs. 1 lit. c)

Der räumliche Entwicklungsplan (REP) einer Gemeinde wird in einem öffentlichen Beteiligungsprozess erstellt. Das Ergebnis des Prozesses umfasst Folgendes:

- Räumlicher Entwicklungsplan (REP)

  Der räumliche Entwicklungsplan der Gemeinde (REP) enthält – bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet – Aussagen zu den räumlichen Entwicklungszielen und zu den Strategien zur Erreichung der Ziele.

  Der REP gliedert sich wie folgt:

  - Ziele und Strategien
    Festlegung von Zielen und Ableitung von Strategien (Handlungsschwerpunkten) zur Erreichung der Ziele zu den untenstehenden Punkt 1 lit. a) bis l)
  - Plandarstellung
    kartographische Darstellung (georeferenziert bzw. lagerichtig nach dem Gauß-Krüger-Koordinatensystem) zumindest zur angestrebten Siedlungsentwicklung und zu den zu sichernden Freiräumen (einschließlich Freiraumentwicklung)

  Anmerkung: dieses Dokument wird nach § 11 Abs. 1 RPG als Verordnung erlassen.

- Erläuterungsbericht zum Räumlichen Entwicklungsplan
  - Kurzfassung
    nicht-technische, allgemein verständliche Zusammenfassung des REP
  - Grundlagen und Analyse
    Übersicht über die erhobenen Grundlagen, Beschreibung des Ist-Zustands in der Gemeinde und SWOT-Analyse (Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren)
  - Verfahren
    Angaben zum Verfahren einschließlich der angemessenen Beteiligung der Öffentlichkeit; Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) bzw. der Umweltprüfung (SUP) oder Begründung, weshalb keine UEP/SUP durchzuführen war; Ergebnis des Anhörungs- bzw. Auflageverfahrens
  - Erläuterungen zum REP
    falls erforderlich oder zweckmäßig: Erläuterungen zu ausgewählten Aussagen im REP
  - Umweltbericht (falls erforderlich)
    als Anhang zum Erläuterungsbericht

Ein REP muss unter Beachtung der Raumplanungsziele nach § 2 RPG und der Ziele und Strategien im „Raumbild Vorarlberg 2030“ und im „Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019“ – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. Grundsätzliche Aussagen über
   a) die wesentlichen örtlichen Vorzüge der Gemeinde, deren Erhaltung und mögliche Verbesserung;
   b) die Aufgaben in der Region und die übergemeindliche Zusammenarbeit;
   c) die angestrebte Wirtschaftsstruktur;
   d) die zu sichernden Freiräume für die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der bodenabhängigen Lebensmittelerzeugung, für die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie für Kinder und Jugendliche und die Naherholung;
   e) die zu sichernden Freiräume zum Schutz vor Naturgefahren;
   f) die angestrebte Siedlungsentwicklung; dabei sind insbesondere Siedlungsschwerpunkte, Verdichtungszonen, Freiräume für die Naherholung sowie die Gliederung der Bauflächen einschließlich der zeitlichen Abfolge der Bebauung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Infrastruktur, des Schutzes vor Naturgefahren, des Klimawandels und der Energieeffizienz zu berücksichtigen;
   g) jene Siedlungsschwerpunkte, für die ein Quartiersentwicklungskonzept zu erstellen ist;
   h) die Erhaltung und Stärkung des Ortskernes;
   i) die Verkehrsabwicklung und die Ausgestaltung des Verkehrswegenetzes unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse für den öffentlichen Verkehr, Fußgänger und Radfahrer;
   j) die Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien;
   k) die erforderlichen Gemeinbedarfseinrichtungen, einschließlich solcher für den gemeinnützigen Wohnbau; dabei hat auch eine lokale und kleinräumige Beurteilung der Eignung von Standorten für den gemeinnützigen Wohnbau einschließlich der adäquaten Nutzung zu erfolgen und sind vertiefte Überlegungen zur Situation im jeweils betroffenen Quartier anzustellen (siehe obenstehenden Punkt g);
   l) die Handhabung der privatwirtschaftlichen Maßnahmen (§ 38a RPG).
2. Aussagen zur angestrebten Entwicklung des Sozialraums;
3. Aussagen zur angestrebten Entwicklung der Versorgung mit technischer Infrastruktur im Gemeindegebiet (Versorgungsraum), einschließlich des allfälligen Anpassungsbedarfs, z.B. aufgrund der Einwohnerentwicklung oder aufgrund von Gemeindekooperationen;
4. Aussagen zur Umsetzung des REP (z.B. durch Flächenwidmung, Bebauungspläne, verpflichtende Baugrundlagenbestimmung, privatwirtschaftliche Maßnahmen u.dgl.);
5. Entwicklungsgrundsätze und davon abgeleitete Ziele und Strategien zu sonstigen wesentlichen Handlungsfeldern der Gemeinde (z.B. Kultur), im Sinne einer Gesamtbetrachtung (optional).

4) Räumliche sektorale Entwicklungskonzepte (SEK) der Gemeinde (§ 3 Abs. 1 lit. d)

Räumliche sektorale Entwicklungskonzepte einer Gemeinde (SEK) im Sinne dieser Richtlinie sind Konzepte zu einem speziellen räumlichen Themenbereich nach lit. a bis f.

Ein räumliches sektorales Entwicklungskonzept einer Gemeinde besteht mindestens aus folgenden Bausteinen:

- Grundlagen und Analyse
  Grundlagenerhebung, Beschreibung des Ist-Zustands und SWOT-Analyse
- Ziele und Strategien
  Festlegung von Zielen, Ableitung von Strategien (Handlungsschwerpunkten) und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele
- Plandarstellung
  kartographische Darstellung zum sektoralen Entwicklungsplan

Ein räumliches sektorales Entwicklungskonzept der Gemeinde muss unter Beachtung der Raumplanungsziele nach § 2 RPG und der Ziele und Strategien im „Raumbild Vorarlberg 2030“ und im „Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019“ – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu einem der folgenden Themen nach lit. a bis f zu den dort angeführten Punkten beinhalten:

a) Siedlungsentwicklung und Nachverdichtung

Ein sektorales Entwicklungskonzept der Gemeinde zur Siedlungsentwicklung und Nachverdichtung muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. angestrebte Wohnraumentwicklung in der Gemeinde, auch im Sinne eines leistbaren Wohnens;
2. grundsätzliche Überlegungen zur Kernung des örtlichen Siedlungsgebietes (Orts- und Stadtkerne, Siedlungsschwerpunkte) und Verortung samt Qualitätsanforderungen hinsichtlich möglicher Verdichtung und Nachverdichtung (Verdichtungsgebiete samt entsprechenden Frei- und Grünräumen / öffentlichen Räumen, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen u. dgl.);
3. Festlegungen zu Frei- und Grünräumen samt Überlegungen zu möglichen ökologischen Aufwertungen und zu öffentlichen Räumen samt Überlegungen zur Qualität des öffentlichen Raums;
4. angestrebte ÖV-Anbindung und angestrebte Entwicklung des Fußgänger- und Radverkehrs in der Gemeinde;
5. Auswirkungen der angestrebten örtlichen Siedlungsstruktur auf Verkehr, Mobilität und Infrastruktur sowie Energieverbrauch samt Bewertung und Schlussfolgerungen;
6. Anpassung der örtlichen Siedlungsstruktur an die Anforderungen des Klimawandels;
7. aktive Bodenpolitik der Gemeinde (optional).

b) Orts- und Stadtkerne

Ein sektorales Entwicklungskonzept der Gemeinde zu Orts- und Stadtkernen muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. öffentlicher Raum und Nahversorgung (im umfassenden Sinn) als Betrachtungsschwerpunkt;
2. angestrebte Kernung des Siedlungsgebietes (Abgrenzung der Orts- und Stadtkerne, Siedlungsschwerpunkte);
3. Wohnfunktion (inkl. soziale Mischung) sowie angestrebte Nutzungsmischung mit anderen Funktionen;
4. Versorgung in der Nähe (insbesondere Erreichbarkeit zu Fuß und mit dem Fahrrad, ÖPNV und innere Erschließung);
5. Erreichbarkeit von außen mit ÖPNV und Fahrrad sowie Stellplatzangebot und Parkplatzmanagement;
6. Begegnungsfunktion (z.B. Gastronomie, Kultur, Verwaltung, Schulen, Spielplätze, Frei- und Grünräume, öffentlicher Raum);
7. Arbeitsfunktion (z.B. Einzelhandel und Nahversorgung, Dienstleistung, Produktion);
8. Identität (z.B. historische Bauten, Naturdenkmäler, Natursteinmauern, gestalterische / städtebauliche Qualität, kulturelle Initiativen).

c) Öffentlicher Raum sowie Fußgänger- und Radverkehr

Ein sektorales Entwicklungskonzept der Gemeinde zum öffentlichen Raum sowie zum Fußgänger- und Radverkehr befasst sich mit dem Straßenraum und öffentlichen Plätzen und stellt die Qualität der örtlichen Verkehrsflächen als vielfältig nutzbarer öffentlicher Raum mit Aufenthaltsqualität in den Mittelpunkt; es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. grundsätzliche Überlegungen zur Rolle des Fußgänger- und Radverkehrs in der Gemeinde;
2. bestehende und angestrebte neue örtliche Fußweg-Verbindungen (insb. Lückenschlüsse) und Sicherung von Wegerechten;
3. bestehende und angestrebte neue örtliche Radweg-Verbindungen unter Berücksichtigung des überörtlichen Radroutennetzes;
4. Gestaltungsmöglichkeiten für örtliche Straßen und Wege zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität durch geeignete Maßnahmen;
5. in Abgrenzung dazu: Festlegung von Räumen für verkehrsintensive Nutzungen (z.B. EKZ) in der Gemeinde;
6. Parkraummanagement (optional).

d) Freiraum im Siedlungsgebiet

Ein sektorales Entwicklungskonzept der Gemeinde für die Entwicklung des Freiraums im Siedlungsgebiet befasst sich mit ökologischen Themen sowie der Lebens- und Aufenthaltsqualität; es muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. gewünschte Nutzung und Entwicklung von Brachen, Plätzen, Parkanlagen, Wiesen, Baumbeständen, Gewässern samt wasserbegleitenden Grünräumen, Brücken, Haltestellen, Straßenräumen und Wegen im Siedlungsgebiet;
2. Überlegungen zu einem funktionierenden Mit- und Nebeneinander verschiedener Nutzergruppen;
3. Durchgrünung (inkl. den Sukzessionsflächen), Durchwegung und Zugänglichkeit von Freiräumen;
4. Überlegungen über die im Angesicht der vorhandenen Freiflächen angemessene Verdichtung von Siedlungen;
5. Überlegungen zur Freiflächensicherung als Entwicklungspotenzial für nachfolgende Generationen (Freiflächen ohne besonderen Verwendungszweck, unbebaute Flächen, auch Parkplätze usw.);
6. Gestaltung des Übergangs vom Siedlungsraum in die angrenzende Landschaft;
7. Überlegungen zur Ausgestaltung von Frei- und Grünräumen im Hinblick auf deren Aufenthaltsqualität und als 'Bühne für das öffentliche Leben' (Möblierung, Inszenierung sowie deren Grenzen, konsumfreie Zonen, Räume ohne vorgegebenen oder mit nur angedeutetem Verwendungszweck usw.).[2]

e) Erhaltenswerte Objekte und Ensembles

Ein sektorales Entwicklungskonzept der Gemeinde zur Revitalisierung und Nutzung erhaltenswerter Objekte und Ensembles (in Verbindung mit dem Siedlungs- und Freiraum, der die Objekte und Ensembles umgibt) muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. beabsichtigte Nutzungsstruktur der Objekte und Ensembles (Wohnnutzung, gewerbliche
2. zugeordneter Freiraum (Umfang und Qualität);
3. Struktur der umgebenden Nutzungen (Objekte und Freiraum);
4. andere raumrelevante Konzepte der betroffenen Gebiete bzw. deren Umgebung;
5. Alleinstellungsmerkmale der betroffenen Gebiete (Stärken).

f) Leerstand

Sektorale Entwicklungskonzepte zum Leerstand gewinnen angesichts der demographischen Entwicklung und des knappen Wohnangebots an Bedeutung. Planerische Eingriffe in Privatbesitz sind allerdings nur beschränkt möglich und konzentrieren sich in erster Linie auf Erhebungen, Beratung und Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung.

Ein sektorales Entwicklungskonzept der Gemeinde zum Leerstand muss – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. Umfang, Lage und Qualität des Leerstandes (inkl. Gebäudeart, Baualter usw.);
2. Einbindung der Betroffenen und der Bevölkerung in das Konzept;
3. Zielvorstellungen und geplante Maßnahmen;
4. Überlegungen zur Verbindlichkeit und Umsetzbarkeit des Konzeptes;
5. Überschneidungen mit der Landesstrategie.

---

[2] *Für die Planung und Ausgestaltung von Spiel- und Freiräumen werden Förderungen nach einer gesonderten Richtlinie auf der Grundlage des Vorarlberger Spiel- und Freiraumgesetzes gewährt.*

TEILÖRTLICHE RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSPLANUNGEN

5) Quartiersentwicklungskonzepte (§ 3 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit § 3 Abs. 4)

Ein Quartiersentwicklungskonzept nach dieser Richtlinie ist gebietsbezogen (bezogen auf ein bestimmtes Quartier) und umsetzungsorientiert. Er bedarf einer nachvollziehbaren Grundlagenermittlung. Die Gebietskulisse des Planungsraums (Quartiers) umfasst etwa einen Hektar, kann aber auch großräumiger sein (Plandarstellung 1:500 oder größer). Ein Quartiersentwicklungskonzept ist als Umsetzung eines allfälligen regionalen oder örtlichen sektoralen Entwicklungskonzepts mit Raumbezug und/oder eines räumlichen Entwicklungsplanes der Gemeinde (REP) gedacht.

Ein Quartiersentwicklungskonzept beinhaltet Folgendes:

- Dokumentation und Analyse des IST-Zustandes (erforderlichenfalls einschließlich der Analyse des Sozialraums);
- Bezug zu übergeordneten Strategien nach § 3 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie (ggf. Berührungspunkte und Überschneidungen mit Strategien des Landes);
- Zielvorstellungen für das betreffende Quartier;
- städtebauliches Konzept und davon abgeleitete Maßnahmen für das Quartier;
- Berücksichtigung der wesentlichen Aspekte aus allen relevanten Fachgebieten (Verkehr, Freiraum, Naturvielfalt, Kultur etc.);
- Aussagen zur Beteiligung der Bevölkerung;
- Aussagen zur Umsetzung / Verbindlichkeit; geplante Überführung in rechtliche Instrumente wie Bebauungsplan, Baugrundlagenbestimmung usw.

Ein Quartiersentwicklungskonzept nach dieser Richtlinie umfasst die Planung von Maßnahmen in einem der folgenden Bereiche:

a) Entwicklung von Orts- oder Stadtkernen (Kerngebiet, Mischgebiet, Wohngebiet)

Ein Quartiersentwicklungskonzept zur Entwicklung des Orts- oder Stadtkernes ist ein integriertes städtebauliches Konzept und befasst sich vorrangig mit der Lebens- und Aufenthaltsqualität in Orts- oder Stadtkernen, speziell mit der Gestaltung des öffentlichen Raums als Ort des Aufenthalts, der Begegnung und der Kommunikation; es muss unter Beachtung der Raumplanungsziele nach § 2 RPG und der Ziele und Strategien im „Raumbild Vorarlberg 2030“ und im „Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019“– als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. öffentlicher Raum (als Lebensraum und Treffpunkt), Aufenthaltsqualität im Orts- oder Stadtkern;
2. Verkehr und Mobilität (verkehrsberuhigte Zonen, ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehr, ruhender Verkehr, Umgang mit verkehrsintensiven Bereichen);
3. öffentliche/halböffentliche Einrichtungen (z.B. Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen, Betreuungseinrichtungen etc.),
4. Nahversorgung; Struktur des Einzelhandels im Ortskern;
5. Wohnnutzung und Wohnqualität, zentrumsgerechtes Bauen, soziale Durchmischung;
6. Nutzungsmischungen (Gewerbe, Dienstleistungen, Kultur, soziale Einrichtungen, Gastronomie usw.);
7. Ortsbild, Gestaltung der öffentlichen Räume, Qualität der Architektur, Angemessenheit der Grün- und Freiräume in Größe und Qualität und kulturelle Besonderheiten;
8. erhaltenswerte Objekte und Ensembles.

b) Entwicklung von Siedlungsschwerpunkten (Wohngebiet, Mischgebiet samt allfälliger Verdichtungszonen)

Ein Quartiersentwicklungskonzept zur Entwicklung eines Siedlungsschwerpunktes ist ein integriertes städtebauliches Konzept, das sich auf ein bestimmtes (Wohn-)Quartier bezieht. Es muss unter Beachtung der Raumplanungsziele nach § 2 RPG und der Ziele und Strategien im „Raumbild Vorarlberg 2030" und im „Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019"– als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. Verkehr und Mobilität im Quartier (Verkehrsführung, Verkehrsberuhigung, ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehr, Durchwegung und Zugänglichkeit von Freiräumen usw.);
2. öffentliche/halböffentliche Einrichtungen und Nahversorgung im Quartier;
3. Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der nachhaltigen Nutzung erneuerbaren Energien;
4. angemessene Verdichtung angesichts der vorhandenen und allenfalls neu zu schaffenden Grün- und Freiräume, Maß der baulichen Nutzung im Quartier (bzw. in allfälligen Verdichtungszonen), Art der Bebauung;
5. gewünschte Nutzung und Entwicklung von Grün- und Freiräumen / öffentlichen Räumen, Freiflächensicherung als Entwicklungspotenzial für nachfolgende Generationen (Freiflächen ohne besonderen Verwendungszweck, unbebaute Flächen usw.); Bereitstellung von Flächen zur Gestaltung und Pflege durch die Bewohner des Quartiers (z.B. Mietergärten, Gemeinschaftsgärten / urban gardening) - optional;
6. Ortsbild, Gestaltung der öffentlichen Räume, Qualität der Architektur, Angemessenheit der Grün- und Freiräume in Größe und Qualität und kulturelle Besonderheiten;
7. erhaltenswerte Objekte und Ensembles;
8. Anpassung der Siedlungsstruktur an den Klimawandel;
9. Erhaltung bzw. Schaffung von naturgemäßen Strukturen (Rückzugsbereiche für Flora und Fauna, z.B. durch Bäume, Hecken, Dach- und Wandbegrünungen usw.).

c) Weiterentwicklung von Betriebsgebieten

Ein Quartiersentwicklungskonzept zur Weiterentwicklung eines Betriebsgebietes ist ein integriertes städtebauliches Konzept für ein bestehendes Betriebsgebiet, das alle Ebenen und Aspekte einer nachhaltigen Weiterentwicklung einschließt. Ziel ist eine zukunftsfähige Ausrichtung des Bestandsgebietes einschließlich der Korrektur allfälliger vorhandener Fehlentwicklungen. Es muss unter Beachtung der Raumplanungsziele nach § 2 RPG und der Ziele und Strategien im „Raumbild Vorarlberg 2030" und im „Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019" – als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses – bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen zumindest zu folgenden Punkten beinhalten:

1. zulässige Gebäudehöhen und Bebauungsdichten, Definition von möglichen baulichen Volumen, Erneuerung/Revitalisierung bestehender Gebäude und Grundstücke, Umgestaltung und qualitative Verbesserung von Straßen- und Grünräumen (Erhöhung der Aufenthaltsqualität), Vernetzung mit angrenzenden Quartieren;
2. gewünschte Branchen bzw. Branchenmix, Erweiterungsmöglichkeiten der ansässigen (Leit-) Betriebe, Flexibilisierung des Standortes, Mobilisierung von nicht oder mindergenutzten Flächen, Ermöglichung von Zwischennutzungen, falls zutreffend: Beseitigung von Altlasten;
3. Interessensausgleich bei Nutzungskonflikten, Schaffung sozialer Einrichtungen für Beschäftigte im Gebiet;
4. Planung der verkehrlichen Anbindung der Gewerbeflächen unter Berücksichtigung aller Formen der Mobilität, insbesondere des ÖPNV und des Fußgänger- und Radverkehrs sowie der erforderlichen Anpassung der bestehenden Infrastruktur;
5. Erneuerung bzw. Anpassung der inneren Erschließung, Optimierung des ÖPNV-Angebots und des Fuß- und Radverkehrs, betriebliches Mobilitätsmanagement, Optimierung des ruhenden Verkehrs;

6. Reduzierung des Energieverbrauchs und des Abfallaufkommens im Gebiet, Förderung regenerativer Energien, ökologische Aufwertung, Dachbegrünungen, Regenwasser-nutzung und -versickerung, mögliche Maßnahmen im Hinblick auf den Klimawandel.

<u>Anhang 2</u> der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen

Inhaltliche Förderungskriterien für Entwicklungsplanungen im Zuständigkeitsbereich des Büros für freiwilliges Engagement und Beteiligung nach § 3 Abs. 5 der Richtlinie

1) Regionales Gesamtentwicklungskonzept[3]

Regionale Gesamtentwicklungskonzepte (regGEK) sind Entwicklungsleitbilder oder sonstige gesamthafte Zukunftskonzepte für Regionen, die in einem partizipativen Verfahren (Voraussetzung ist eine Mitgestaltungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger) entwickelt werden. Sie beinhalten grundsätzliche Entwicklungsvorstellungen und davon abgeleitete Ziele und Strategien für die wesentlichsten Handlungsfelder der jeweiligen Region (siehe Punkt c) in einer Gesamtbetrachtung. Sie sind im Wesentlichen auf der normativen und strategischen Ebene angesiedelt und thematisieren auch Zielkonflikte. Sie haben einen mittel- und langfristigen Zeithorizont und können auch operative Umsetzungsziele und Umsetzungsmaßnahmen enthalten.

Ein regionales Gesamtentwicklungskonzept muss - als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses - bei gegebener Zweckmäßigkeit zumindest Aussagen (samt Strategien / Lösungsansätzen) zu folgenden Themen beinhalten:

a) Leitsatz der Region;
b) allgemeine Grundsätze und Ziele für die Region;
c) Grundsätze und Entwicklungsziele für die wesentlichsten (selbst definierten) Handlungsfelder der Region, wie z.B.
    1. Gesellschaft und Soziales;
    2. Räumliche Entwicklung und Bodenpolitik;
    3. Wirtschaft;
    4. Umwelt- und Klimaschutz;
    5. Land- und Forstwirtschaft;
    6. Mobilität;
    7. Infrastrukturen;
    8. Finanzen;
    9. Kultur;

    als übergeordneter Bezugsrahmen dienen die Sustainable Develompment Goals der UN Agenda 2030, wobei auf die Wechselwirkungen von Handlungsfeldern aus den Bereichen Wirtschaft, Umwelt und Soziales und dem Wirken über die Region hinaus geachtet werden sollte;
d) Entstehungsprozess und Funktion des regGEK;
e) einen Anhang: Daten und Fakten zur Region (Steckbrief);
f) einen Anhang: Grobkonzept des Beteiligungskonzeptes.

---

[3] *Hinweis: Förderungsausmaß 60 % der Bemessungsgrundlage*

2) Gesamtentwicklungskonzept der Gemeinde[4]

Gesamtentwicklungskonzepte der Gemeinde (GEK) sind Entwicklungsleitbilder oder sonstige gesamthafte Zukunftskonzepte für Gemeinden, die in einem partizipativen Verfahren (Voraussetzung ist eine Mitgestaltungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger) entwickelt werden. Sie beinhalten grundsätzliche Entwicklungsvorstellungen und davon abgeleitete Ziele und Strategien für die wesentlichsten Handlungsfelder der jeweiligen Gemeinde (siehe Punkt c) in einer Gesamtbetrachtung. Sie sind im Wesentlichen auf der normativen und strategischen Ebene angesiedelt und thematisieren auch Zielkonflikte.

Gesamtentwicklungskonzepte dienen als Bezugsrahmen für sektorale Entwicklungskonzepte, Masterpläne und weitere Planungen zur Gemeinde- und Regionalentwicklung. Sie haben einen mittel- und langfristigen Zeithorizont und können auch operative Umsetzungsziele und Umsetzungsmaßnahmen enthalten.

Ein Gesamtentwicklungskonzept der Gemeinde muss - als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses - bei gegebener Zweckmäßigkeit zumindest Aussagen (samt Strategien / Lösungsansätzen) zu folgenden Themen beinhalten:

a) Leitsatz der Gemeinde;
b) allgemeine Grundsätze und Ziele für die Gemeinde;
c) Grundsätze und Entwicklungsziele für die wesentlichsten (selbst definierten) Handlungsfelder der Gemeinde, wie z.B.
    1. Gesellschaft und Soziales;
    2. Räumliche Entwicklung und Bodenpolitik;
    3. Wirtschaft;
    4. Umwelt- und Klimaschutz;
    5. Land- und Forstwirtschaft;
    6. Mobilität;
    7. Infrastrukturen;
    8. Finanzen;
    9. Kultur;

    als übergeordneter Bezugsrahmen dienen die Sustainable Develompment Goals der UN Agenda 2030, wobei auf die Wechselwirkungen von Handlungsfeldern aus den Bereichen Wirtschaft, Umwelt und Soziales und dem Wirken über die Region hinaus geachtet werden sollte;
d) Ziele zur Weiterentwicklung von Gemeindekooperationen;
e) Entstehungsprozess und Funktion des GEK;
f) einen Anhang: Daten und Fakten zur Gemeinde (Steckbrief);
g) einen Anhang: Grobkonzept des Beteiligungskonzeptes.

[4] *Hinweis: Förderungsausmaß 30 % der Bemessungsgrundlage zuzüglich der gemäß § 5 Abs. 3 lit. a bis lit. c der Richtlinie möglichen Förderungszuschläge*

<u>Anhang 3</u> der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen

Inhaltliche Förderungskriterien für Entwicklungsplanungen im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Soziales und Integration (IVa) nach § 3 Abs. 5 der Richtlinie

Regionales Entwicklungskonzept im Bereich Soziales und Integration[5]

Regionale Entwicklungskonzepte im Bereich „Soziales und Integration" befassen sich mit gesellschaftlichen, sozialen und/oder integrativen Herausforderungen einer Region (§ 3 Abs. 2 der Richtlinie). Sie beinhalten Entwicklungsziele und -maßnahmen und berücksichtigen Planungen des Landes, der Nachbarregionen und Nachbargemeinden sowie sonstiger behördlicher Planungsträger und müssen sich auf eines oder mehrere der folgenden Themen beziehen:

	innovative Versorgungs-formen	**Integration / Inklusion**	**Wohnen / Wohnformen**	**Prävention**	**Sozial-for-schung**
Kinder	x			x	x
Jugendliche	x			x	x
Familie	x			x	x
Senioren			x	x	x
Frauen und/oder Männer			x	x	x
Zugewanderte und Aufnahmegesellschaft		x	x	x	x
Menschen mit Behinderung	x	x	x		x
Menschen mit psychischer Erkrankung und/oder Suchterkrankung	x		x	x	x
Menschen mit Betreuungs- / Pflegebedürftigkeit	x		x	x	x
Menschen in Armut oder mit Armutsgefährdung	x	x	x		x

5 *Hinweis: Förderungsausmaß 60 % der Bemessungsrundlage*

Ergänzend können weitere Themen von gesellschaftlicher bzw. sozialer Relevanz mitbehandelt werden.

Ein regionales Entwicklungskonzept im Bereich „Soziales und Integration“ muss - als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses - bei gegebener Zweckmäßigkeit zumindest Aussagen (samt Strategien / Lösungsansätzen) zu folgenden Punkten beinhalten:

1. Grundlagen und Kontext sowie Bezug zu allenfalls bereits bestehenden Konzepten und Planungsgrundlagen (auch über den spezifischen Planungsgegenstand hinaus);
2. Bestandsaufnahme:
   - Ist-Analyse der bestehenden Strukturen und Angebote,
   - Beschreibung allfälliger bereits bestehender Kooperationen;
3. Genaue Beschreibung der Zielgruppe(n) und des Sozialraums (Bevölkerungsdaten, vorhandene Infrastruktur, soziale Lage etc.);
4. Bedarfsanalyse;
5. Zieldefinition: Qualitative und quantitative Beschreibung der auf die Handlungsfelder abgestimmten Ziele / Strategien;
6. Maßnahmenplanung samt Einschätzung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit;
7. Darstellung der Organisationsstruktur samt der vorgesehenen Beteiligung (Rolle) der relevanten (System-)Partnern bei der Realisierung des regionalen Entwicklungskonzeptes;
8. Umsetzungsplanung: Zuständigkeiten, Zeitplan, Kosten, Struktur;
9. Beschreibung des Evaluationskonzepts: Überprüfung der Erreichung von Zielgruppen und Zielen (Selbst- oder Fremdevaluation).

Der Detaillierungsgrad der beabsichtigten Inhalte und des Erarbeitungsprozesses wird vor der Förderzusage in Abstimmung mit dem Land (Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. IVa) festgelegt.

Die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist durch die Analyse geschlechtsspezifischer Herausforderungen in der Ausgangssituation, durch die Formulierung von Gleichstellungszielen sowie dem Umsetzen von geschlechtergerechten Maßnahmen in der Projekterarbeitung und -umsetzung zu berücksichtigen. In der Berichterstattung werden Ergebnisse und Fortschritte hinsichtlich der gesetzten Gleichstellungsziele überprüft und dargestellt.

Auf Verlangen des Landes (Förderungsgeber) ist die frühzeitige Einbindung und erforderlichenfalls Mitwirkung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Abteilung Gesellschaft und Integration sicherzustellen.

***Anhang 4* der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen**

Inhaltliche Förderungskriterien für Entwicklungsplanungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend und Familie der Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa) nach § 3 Abs. 5 der Richtlinie

1) Landesprogramm familieplus[6]

Das Landesprogramm familieplus ist ein langfristig angelegter Prozess, der Gemeinden und Regionen bei der Entwicklung ihrer Kinder-, Jugend- und Familienfreundlichkeit unterstützt. Der Begriff Familie wird breit gefasst und umfasst jene neun Handlungsfelder, in denen Gemeinden/Regionen im eigenen Wirkungsbereich die Lebensqualität von Familien beeinflussen können. Das sind:

1. Miteinander der Generationen/Beteiligung und Sozialkapital;
2. Gemeinde;
3. Information, Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation;
4. Gesundheit und Soziales (Beratung, Hilfestellung, Betreuung und Pflege);
5. Wohnen und Lebensraum;
6. Freizeit und Kultur;
7. Mobilität und Nahversorgung;
8. Zuwanderung;
9. Bildung und Arbeit, Vereinbarkeit Familie und Beruf.

Eine Gemeinde/Region durchläuft folgende Programmphasen:

1. Vorbereitung: Fassen eines Gemeindevertretungsbeschlusses, Gründung eines familieplus-Teams (Besetzung Politik, Verwaltung, Externe) als Entwicklungszentrale und Motor der Programmarbeit;
2. Standortbestimmung: Durchführung einer ersten Standortbestimmung der Gemeinde (Ist-Analyse) auf Basis des Prozesshandbuches, interne Erstellung eines kinder-, jugend- und familienpolitischen Profils;
3. Ziel- und Strategieplanung: Gemeinde/Region legt Ziele, Strategien und Schwerpunkte fest, identifiziert Entwicklungspotentiale und macht Empfehlungen für ein kinder-, jugend- und familienpolitisches Arbeitsprogramm;
4. Kontinuierliche Programmarbeit: Umsetzung der von der Gemeinde priorisierten Maßnahmen aus dem kinder-, jugend- und familienpolitischen Arbeitsprogramm;
5. Externe Prüfung und Auszeichnung (mindestens alle vier Jahre).

---

[6] *Hinweis zum Förderungsausmaß für Aktivitäten im Rahmen des Landesprogramms familieplus:*
Bei Einzelgemeinden beträgt das Förderungsausmaß 30 % der Bemessungsgrundlage zuzüglich der gemäß § 5 Abs. 3 lit. a bis lit. c der Richtlinie möglichen Förderungszuschläge. Dabei ist davon auszugehen, dass bei der laufenden Programmarbeit (Punkt 1) in Folge der Programmstruktur standardmäßig ein Beteiligungskonzept vorliegt und der Beteiligungszuschlag somit allen teilnehmenden Gemeinden gewährt wird. Bei den gesondert geförderten Planungsaktivitäten resultierend aus familieplus (Punkt 2) wird die Zuerkennung des Beteiligungszuschlags im Einzelfall geprüft.
Bei Regionen beträgt das Förderungsausmaß 60 % der Bemessungsgrundlage.
Bezüglich des Förderzeitraums findet § 6 Absatz 6 der Richtlinie Anwendung, was bedeutet, dass bezahlte Aufwendungen (z.B. Programmbeiträge) bis zu sechs Jahren ab der Förderungszusage berücksichtigt werden können.
Zu Planungsaktivitäten resultierend aus familieplus (Punkt 2) können auch nach Auslaufen der (zeitlich begrenzten) Förderungsmöglichkeit für die laufende Programmarbeit Förderungsansuchen gestellt werden.

Als Ergebnis der Teilnahme an familieplus verfügt die Gemeinde/Region über eine umfassende Darstellung ihrer familienpolitischen Arbeit durch:

a) eine Standortbestimmung: Erhebung aller Angebote in neun Handlungsfeldern, gegliedert nach Kennzahlen, Prozessen und Strukturen, Angeboten; Dokumentation im Prozesshandbuch;
b) eine Ableitung von Grundsätzen und Entwicklungszielen für die von der Gemeinde/Region priorisierten Handlungsfelder (Ziele, Strategien und Schwerpunkte);
c) ein familienpolitisches Arbeitsprogramm;
d) eine externe Bewertung der Familienfreundlichkeit mit Aufzeigen von Entwicklungspotentialen.

2) Planungsaktivitäten resultierend aus familieplus[7]

Entwicklungsplanungen, die aus der Teilnahme am Programm familieplus resultieren, beziehen sich auf eines oder mehrere der neun Handlungsfelder von familieplus und sind Teil der Standortbestimmung und/oder Soll-Planung. Auf bestehende Konzepte und Planungsgrundlagen der Gemeinde/Region wird Bezug genommen.

Eine Entwicklungsplanung, die aus der Teilnahme am Programm familieplus resultiert, muss - als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses - bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen (samt Strategien / Lösungsansätzen) zu folgenden Punkten beinhalten:

a) Bezug zu bestehenden Konzepten und Planungen, Kontext (gesetzliche Grundlagen);
b) Bestandsaufnahme;
c) genaue Beschreibung der Zielgruppe bzw. des Sozialraums (Bevölkerungsdaten, vorhandene Infrastruktur, soziale Lage etc.);
d) Bedarfsanalyse;
e) qualitative und quantitative Beschreibung der auf die Handlungsfelder abgestimmten Ziele/Strategien;
f) Maßnahmenplanung;
g) inter- oder intrakommunale Kooperationen bzw. Bewertung der regionalen Komponente;
h) Umsetzungsplanung (Organisation, Zuständigkeiten, Zeitplan, Kosten, Struktur);
i) Beschreibung des Evaluationskonzepts: Überprüfung der Erreichung von Zielgruppen und Zielen (Selbst- oder Fremdevaluation).

[7] *Bei Einzelgemeinden beträgt das Förderungsausmaß 30 % der Bemessungsgrundlage zuzüglich der gemäß § 5 Abs. 3 lit. a bis lit. c der Richtlinie möglichen Förderungszuschläge. Bei Regionen beträgt das Förderungsausmaß 60 % der Bemessungsgrundlage.*

Anhang 5 der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen

Inhaltliche Förderungskriterien für Entwicklungsplanungen im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Umwelt und Klimaschutz (IVe) nach § 3 Abs. 5 der Richtlinie

Landschaftsentwicklungskonzept der Gemeinde[8]

Ein sektorales Landschaftsentwicklungskonzept der Gemeinde (LEK) befasst sich mit der erwünschten Entwicklung der Landschaft in Hinblick auf ihre nachhaltige Nutzung sowie die ökologische und ästhetische Aufwertung. Es geht dabei um eine ganzheitliche Betrachtung der verschiedenen sektoralen Landnutzungen und Landschaftsfunktionen (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Naturgefahren, Erholung und Jagd). In der räumlichen Bearbeitung steht die Landschaft außerhalb des Siedlungsraumes im Vordergrund, berücksichtigt aber gleichzeitig wichtige Vernetzungs- und Grünraumkorridore im Siedlungsraum. Im Bearbeitungsprozess werden die unterschiedlichen Nutzergruppen im Sinne einer bewussten Auseinandersetzung mit der Zukunft der Landschaft eingebunden.

Als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses soll das Landschaftsentwicklungskonzept - als Ergebnis des Bearbeitungsprozesses - bei gegebener Zweckmäßigkeit zumindest Aussagen (samt Strategien / Lösungsansätzen) zu folgenden Punkten beinhalten:

1. Erfassung der Landschaft in Hinblick auf ihren Bestand und ihr Entwicklungspotential (z.B. Arten und Biotope, Landschaftsbild, Landschaftsqualität und -ästhetik, Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Jagd) unter Berücksichtigung von natürlichen und historischen Landschaftselementen, des Baumbestandes, Böden hoher Bonität, bestehenden oder geplanten Inventaren, rechtlich geschützten Naturräumen, Landesraumplänen, Biotopverbünden, Managementplänen, Entwicklungskonzepten;
2. Festlegung von Zielen und Maßnahmen für die verschiedenen Landschaftsnutzungen unter Berücksichtigung von räumlichen Überlagerungen, sowie räumliche Verortung von Schwerpunktnutzungen, die unter den Nutzergruppen abgestimmt sind; dabei werden vorhandene oder zu erwartende Nutzungskonflikte mitbehandelt;
3. Vernetzung der freien Landschaft mit den Grünräumen im Siedlungsgebiet unter Berücksichtigung der Gestaltung des Siedlungsrandes und dessen Übergang in die Landschaft (z.B. Aufwertung von Gewässerkorridoren, Bepflanzung von Straßenzügen, Rad- und Fußwegen); Durchwegung und Zugänglichkeit des Landschaftsraumes unter Berücksichtigung von Sichtbeziehungen;
4. Planungen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

---

[8] *Hinweis zum Förderungsausmaß:*
Bei Einzelgemeinden beträgt das Förderungsausmaß 30 % der Bemessungsgrundlage zuzüglich der gemäß § 5 Abs. 3 lit. a bis lit. c der Richtlinie möglichen Förderungszuschläge.
Bei einer übergemeindlichen Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (gemäß den in diesem Anhang beschriebenen inhaltlichen Kriterien) kann sinngemäß § 5 Abs. 3 lit. d der Richtlinie angewendet und ein weiterer Förderungszuschlag von 10 % gewährt werden.

***Anhang 6* der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen**

Inhaltliche Förderungskriterien für Entwicklungsplanungen im Aufgabenbereich Verkehrsplanung der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) nach § 3 Abs. 5 der Richtlinie

Regionales Entwicklungskonzept zu Mobilität und Verkehrsinfrastruktur[9]

Ein regionales Entwicklungskonzept zu Mobilität und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt fachübergreifend die verschiedenen Mobilitätsformen und Verkehrsträger, es können dabei thematische und örtliche Vertiefungen erfolgen. Als Leitidee wird eine nachhaltige und ressourcenschonende Mobilität verfolgt. Es muss - als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses - bei gegebener Zweckmäßigkeit zumindest Aussagen (samt Strategien / Lösungsansätzen) zu folgenden Themen beinhalten:

1. Aussagen zur derzeitigen Situation und zur erwarteten Entwicklung aller Verkehrsträger (ÖV, MIV, Rad- und Fußgänger, Güterverkehr sowie ruhender Verkehr) für einen Planungshorizont von 15 Jahren;
2. Formulierung von Zielen zur zukünftigen Mobilität unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den Bereichen Siedlung, Freiraum, Industrie- und Gewerbe, wobei besonderes Augenmerk auf die Unterstützung des Fuß- und Radverkehrs sowie des ÖPNV zu legen ist;
3. Erfordernisse zur Anpassung der Mobilitäts- bzw. Verkehrsinfrastrukturen, um eine künftige nachhaltige Verkehrsabwicklung zu ermöglichen;
4. Auswirkungen des Verkehrs auf Umwelt und Klima (Reduktion von Luftschadstoffen und Lärm) minimieren;
5. Erhöhung der Verkehrssicherheit.

[9] *Hinweis: Förderungsausmaß 60 % der Bemessungsrundlage*

Anhang 7 der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen

Inhaltliche Förderungskriterien für Entwicklungsplanungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Energie, Klimaschutz und Klimawandelanpassung der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) nach § 3 Abs. 5 der Richtlinie

1) e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden[10]

Das e5-Landesproramm für energieeffiziente Gemeinden bietet Gemeinden eine konkrete und langfristige Begleitung für energie- und klimaschutzpolitische Maßnahmen. Ziele sind der schrittweise Ausbau erneuerbarer Energien, die Steigerung der Energieeffizienz und somit das Anstreben der Energieunabhängigkeit und des Klimaschutzes im Sinne der Energieautonomie Vorarlberg 2050. Das Programm ist breit gefasst und beinhaltet sechs Handlungsfelder (vgl. Abs. (3)), in denen Gemeinden tätig werden können. Dies unterstützt die Schaffung und Bewahrung eines attraktiven Lebensraumes auch für künftige Generationen. Unter fachmännischer Begleitung durch den Landesprogrammträger ermächtigt es die lokalen Akteure zur Umsetzung zielgerichteter Maßnahmen.

Das Landesprogram e5 Gemeinde gliedert sich in folgende Schritte:

(1) Einstiegsphase

In der Einstiegsphase unterzeichnet die Gemeinde eine Basisvereinbarung mit dem e5-Programmträger (Energieinstitut Vorarlberg). Darin bekennt sie sich zu den Grundsätzen und Regeln des Programms sowie zur Unterstützung der Zielsetzung der Energieautonomie Vorarlberg 2050. Im Gegenzug erhält diese fachliche und organisatorische Unterstützung und Betreuung vom jeweiligen e5-Programmträger.

Anschließend wird ein e5-Team gebildet, das für die Umsetzung des e5-Programmes in der Gemeinde verantwortlich ist. Dieses Team arbeitet unabhängig von politischen Strukturen und setzt sich aus engagierten Bürgern, Experten, Vertretern von Firmen, Umweltschutzorganisationen, etc. der Gemeinde zusammen.

In einem ersten Schritt überprüfen die zugeteilten e5-Beraterinnen und e5-Berater anhand eines Maßnahmenkataloges, welche Möglichkeiten einer verbesserten Energienutzung in der Gemeinde bereits umgesetzt werden. Die Ergebnisse dieser Ist-Analyse und das in diesem Kontext erarbeitete Stärken-Schwächen-Profil sind die Basis für die weitere Arbeit des e5-Teams.

(2) Kontinuierliche Programmarbeit

Nach Abschluss der Einstiegsphase beginnt für die Gemeinde und das e5-Team die kontinuierliche Programmarbeit. Hier findet die eigentliche energiepolitische Arbeit statt. Ausgehend von der Analyse sorgt das e5-Team dafür, dass konkrete Projekte geplant, vom politisch zuständigen Gremium beschlossen und schließlich auch umgesetzt werden. Wesentlich bei der kontinuierlichen Programmarbeit ist, dass im Jahresrhythmus Bilanz über die Programmarbeit gezogen wird. Dabei wird in Zusammenarbeit mit den jeweiligen e5-Beraterinnen und e5-Beratern das energiepolitische Arbeitsprogramm überprüft, bei Bedarf angepasst und um neue, zusätzliche Projekte erweitert.

---

[10] *Hinweis zum Förderungsausmaß für Aktivitäten im Rahmen des Landesprogramms e5:*
Bei Einzelgemeinden beträgt das Förderungsausmaß 30 % der Bemessungsgrundlage zuzüglich der gemäß § 5 Abs. 3 lit. a bis lit. c der Richtlinie möglichen Förderungszuschläge.
Dabei ist davon auszugehen, dass bei der laufenden Programmarbeit (Punkt 1) in Folge der Programmstruktur standardmäßig ein Beteiligungskonzept vorliegt und der Beteiligungszuschlag somit allen teilnehmenden Gemeinden gewährt wird. Bei den gesondert geförderten Planungsaktivitäten resultierend aus e5 (Punkt 2) wird die Zuerkennung des Beteiligungszuschlags im Einzelfall geprüft.
Bei Regionen beträgt das Förderungsausmaß 60 % der Bemessungsgrundlage.
Bezüglich des Förderzeitraums findet § 6 Absatz 6 der Richtlinie Anwendung, was bedeutet, dass bezahlte Aufwendungen (z.B. Programmbeiträge) bis zu sechs Jahren ab der Förderungszusage berücksichtigt werden können.
Zu Planungsaktivitäten resultierend aus e5 (Punkt 2) können auch nach Auslaufen der (zeitlich begrenzten) Förderungsmöglichkeit für die laufende Programmarbeit Förderungsansuchen gestellt werden.

(3) e5-Maßnahmenkatalog

Der e5-Maßnahmenkatalog besteht aus sechs Handlungsfeldern, in denen die Gemeinde energiepolitisch aktiv werden kann. Zu jedem Handlungsfeld existiert eine Liste mit möglichen Maßnahmen. Die Handlungsfelder sind:

a) Gemeindeentwicklungsplanung und Bauvorschriften
b) Gemeindeeigene Bauten und Anlagen
c) Ver- und Entsorgung: Energie – Wasser – Abwasser – Abfall
d) Mobilität
e) Interne Organisation
f) Bewusstseinsbildung, Motivation und Kooperationen

(4) Kommissionierung/Zertifizierung

Die verpflichtende externe Auditierung mit abschließender Kommissionierung ist die Grundlage für die Zertifizierung der e5-Gemeinden. Sie findet pro Gemeinde alle drei bis vier Jahre statt und hat das Ziel die energie- und klimaschutzrelevanten Aktivitäten der e5-Gemeinde durch eine unabhängige Expertenkommission zu bewerten. Je nach Umsetzungsgrad (in Prozent) der für die Gemeinde möglichen Maßnahmen erhält die Gemeinde entsprechend viele „e" verliehen. Ab 75% Umsetzungsgrad erhält die Gemeinde die Höchstbewertung von 5e.

Für die förderungsfähige Teilnahme am e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden muss eine Gemeinde folgende in der Basisvereinbarung festgehaltenen Anforderungen erfüllen:

- Schaffung von Strukturen (Bildung eines e5-Teams mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Verwaltung und (optional) Bürgerinnen und Bürgern, die Ausstattung des Teams mit notwendigen Kompetenzen und Ressourcen, die Etablierung einer/s Energiereferenten sowie einer/s Energiebeauftragten und der Bestimmung eines Teamleiters);
- Teilnahme an Prozessen (Erarbeitung eines energiepolitischen Aktivitätenprogramms, Durchführung einer jährlichen Standortbestimmung und an der Zertifizierung, Teilnahme am Erfahrungsaustauschtreffen der e5-Gemeinden);
- Entrichtung des jährlichen e5-Programmbeitrags an den Landesprogrammträger.

2) Planungsaktivitäten resultierend aus e5[11]

Entwicklungsplanungen, die aus der Teilnahme am e5-Landesprogramm resultieren und sich auf eines oder mehrere der sechs Handlungsfelder von e5 beziehen, sind Teil der Standortbestimmung und/oder Soll-Planung. Auf bestehende Konzepte und Planungsgrundlagen der Gemeinde/Region wird Bezug genommen.

Eine Entwicklungsplanung, die aus der Teilnahme am e5-Landesprogramm resultiert, muss - als Ergebnis des Erarbeitungsprozesses - bei gegebener Zweckmäßigkeit Aussagen (samt Strategien / Lösungsansätzen) zu folgenden Punkten beinhalten:

a) Bezug zu bestehenden Konzepten und Planungen, Kontext (gesetzliche Grundlagen);
b) Bestandsaufnahme;
c) Beschreibung der Haupt- und Nebenzielgruppen
d) Bedarfsanalyse;
e) qualitative und quantitative Beschreibung der auf die Handlungsfelder abgestimmten Ziele/Strategien;
f) Maßnahmenplanung;
g) inter- oder intrakommunale Kooperationen bzw. Bewertung der regionalen Komponente;
h) Umsetzungsplanung (Organisation, Zuständigkeiten, Zeitplan, Kosten, Struktur);
i) Beschreibung des Evaluationskonzepts: Überprüfung der Erreichung von Zielgruppen und Zielen (Selbst- oder Fremdevaluation).

---

[11] *Bei Einzelgemeinden beträgt das Förderungsausmaß 30 % der Bemessungsgrundlage zuzüglich der gemäß § 5 Abs. 3 lit. a bis lit. c der Richtlinie möglichen Förderungszuschläge. Bei Regionen beträgt das Förderungsausmaß 60 % der Bemessungsgrundlage.*